

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
B.9	Kreisvolkshochschule Kreismusikschule
	<u>Kreisvolkshochschule</u>
	Satzung des Landkreises für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 20.01.2003 B.9-1
	Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern B.9-2
	Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern (KVHS) B.9-3
	<u>Kreismusikschule</u>
	Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreismusikschule Kaiserslautern vom 20.01.2003 B.9-4
	Schulordnung für die Kreismusikschule Kaiserslautern vom 31.01.2005 B.9-5
	Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.04.2014 B.9-6
	Richtlinien für die Orchester des Landkreises Kaiserslautern B.9-7
	Satzung für den Schulbeirat der Kreismusikschule Kaiserslautern vom 15.04.2006 B.9-8

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern
für die Kreisvolkshochschule (KVHS)
vom 01.08.1995

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.04.2013)

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481) in seiner Sitzung am 29.04.2013 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kreisvolkshochschule Kaiserslautern (KVHS) ist eine von dem Landkreis Kaiserslautern getragene nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreisvolkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

(3) Die Kreisvolkshochschule richtet in den Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern Außenstellen ein.

(4) Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgaben

Die KVHS hat die Aufgabe, die Einwohner des Landkreises bei der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zu unterstützen und dabei entsprechend dem Landesgesetz zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz insbesondere solche Veranstaltungen in ihrem Bildungsangebot anzubieten, die der allgemeinen, der politischen und der berufsbezogenen Weiterbildung dienen.

§ 3 Außenstellen der Kreisvolkshochschule

Die KVHS errichtet in jeder Verbandsgemeinde mindestens eine Außenstelle. Jede Außenstelle hat einen Leiter.

§ 4 Verhältnis zu anderen Bildungseinrichtungen im Landkreis Kaiserslautern

Die KVHS arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirchen, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen in freier Partnerschaft zusammen.

§ 5 Organe der Kreisvolkshochschule

Organe sind der Vorsitzende der KVHS und der Leiter der KVHS.

§ 6 Vorsitz und Leitung der Kreisvolkshochschule

(1) Vorsitzender der KVHS ist der Landrat, sofern nicht die Tätigkeit dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen ist.

(2) Der Leiter der KVHS ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Vorsitzende der KVHS stellt im Einvernehmen mit dem Leiter der KVHS den jährlichen Arbeitsplan fest.

§ 7

Aufgaben des Leiters der Kreisvolkshochschule

(1) Der Leiter trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms. Er ist für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich. Er wirkt auf die erwachsenengemäße Methodik des Unterrichts hin und steht den Dozenten zur didaktischen und methodischen Beratung zur Verfügung. Er kann selbst lehrend tätig sein.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung des Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- (b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- (c) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten,
- (d) die Verfügung über die KVHS bereitgestellten Mittel,
- (e) die Vereinbarung der Honorare für die Dozenten auf der Grundlage der Honorarordnung der KVHS sowie die Erstellung der Lehraufträge,
- (f) der Erlass, die Stundung und die Ermäßigung von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der KVHS,
- (g) die Ausstellung von Hörerkarten, Teilnehmerbescheinigungen und qualifizierten Leistungszeugnissen für Kurs- und Lehrgangsteilnehmer,
- (h) die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses der KVHS,
- (i) die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes,
- (j) die Veröffentlichungen zu Veranstaltungen des Arbeitsplanes in der Presse und sonstigen Bekanntmachungsblättern; Erklärungen grundsätzlicher Art gegenüber der Presse, Rundfunk und Fernsehen zu der Arbeit der KVHS bleiben dem Vorsitzenden der KVHS vorbehalten;
- (k) die Weiterbildung der Mitarbeiter der KVHS;
- (l) die Kontaktpflege zu anderen Institutionen.

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Leiters der KVHS können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 8

Ausschuss der Kreisvolkshochschule

(1) Es wird ein Ausschuss für die KVHS und die KMS gemäß § 37 LKO gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern und dem Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss für die KVHS und die KMS ist im Rahmen dieser Satzung zuständig für die Entgegennahme und Beratung des vom Leiter der KVHS für jedes Jahr vorzubereitenden Arbeitsplanes sowie für die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Haushaltsvoranschlages und des jährlich zu erstellenden Arbeitsberichtes.

§ 9

Verwaltung der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Verwaltungsaufgaben der KVHS werden von der Geschäftsstelle der KVHS wahrgenommen.
- (2) Die Kassengeschäfte der KVHS führt die Kreiskasse.
- (3) Die KVHS unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises.

§ 10

Leiter der Außenstelle

- (1) Die Leiter der Außenstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Die Leiter der Außenstellen sind verpflichtet, dem Leiter der KVHS spätestens am 31. Januar einen Jahresbericht über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.
- (3) Die ehrenamtlichen Leiter der Außenstellen werden durch den Vorsitzenden der KVHS im Benehmen mit dem Ausschuss für die KVHS bestellt und abberufen.

§ 11

Fachbereichsleiter

- (1) In den einzelnen Fachbereichen können bei Bedarf Fachbereichsleiter berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Die Fachbereichsleiter unterstützen den Leiter der KVHS bei der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen sowie Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs. Darüber hinaus gehört zum Arbeitsbereich des Fachbereichsleiters die Beratung von Dozenten des Fachbereiches in fachlicher Hinsicht, die Bewertung des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsmaterialien aus fachlicher Sicht, der Besuch von Fortbildungsmaßnahmen und die Information der Dozenten des jeweiligen Fachbereiches.
- (3) Fachbereichsleiter werden durch den Leiter der KVHS im Benehmen mit dem Vorsitzenden der KVHS bestellt und abberufen.

§ 12 Dozenten

(1) Dozenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS grundsätzlich nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes vom Leiter der KVHS einen schriftlichen Auftrag.

(2) Die Dozenten erhalten Honorare und Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Ordnung.

§ 13 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der KVHS kann jedermann teilnehmen; der Leiter der KVHS kann jedoch allgemein oder in Einzelfällen ein Mindestalter für die Teilnahme festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der KVHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten.

(3) Dem Teilnehmer kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der KVHS gegen eine Gebühr bescheinigt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem allgemeinen Gebührenverzeichnis des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz. Sofern es die Art der Veranstaltung zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden. Im Übrigen gilt § 24 des Weiterbildungsgesetzes.

(4) Die Mindestteilnehmerzahl von Kursen und Einzelveranstaltungen beträgt 8 Teilnehmer. Für die Kurse, die sich über mehrere Semester erstrecken, gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 15 Bestehende Einrichtungen

Bestehende Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes können in die KVHS einbezogen werden, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, das Kernangebot nach § 2 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz sicherzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Junker
(Landrat)

O r d n u n g

über
Honorare und Aufwandsentschädigung
für
Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern

Anlage zu §§ 7, 10, 11, 12 der Satzung der KVHS

1. Dozenten erhalten ein Honorar in Höhe von:
 - a) 17,00 € pro Unterrichtsstunde. In Fällen besonderen Lehrumfanges und besonderer Qualifikation kann das Honorar bis zu 25,00 € pro Unterrichtsstunde betragen.
 - b) Ausfallhonorar in Höhe einer Unterrichtsstunde gemäß a), wenn ausgeschriebene Maßnahmen nicht zustande kamen oder ein Unterrichtsabend aus Gründen, die der Dozent nicht zu vertreten hat, ausfällt und der Dozent nicht rechtzeitig vom Ausfall unterrichtet werden konnte und dieser deshalb zur Unterrichtsstätte angereist war.

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.
2. Dozenten erhalten für Vorträge bis zu 40,00 € pro Unterrichtsstunde.
3. Dozenten erhalten für Fahrten, die sie im Auftrag der KVHS durchführen, eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Für sonstige Zuwendungen, wie Tage- und Übernachtungsgelder, gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
4. Ehrenamtliche Fachbereichsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Quartal. Mit diesem Betrag sind Kosten für Porto, Telefon u. a. abgegolten.
5. Abweichungen von Nr. 1 und 2 müssen vor Abschluss des Werkvertrages (vergl. § 12 Abs. 1 der Satzung) schriftlich durch den Vorsitzenden der KVHS genehmigt werden.
6. Ehrenamtliche Leiter der Außenstellen der KVHS:
 - 6.1 Ehrenamtliche Außenstellenleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung die nach Grundbetrag und Erfolgszulage gestaffelt ist.
 - 6.2
 - 6.2.1 Grundbetrag: Bei mindestens 100 durchgeführten Doppelstunden im Kalenderjahr: 1.100 €

6.2.2 Bei weniger als 100 durchgeführten Doppelstunden im Kalenderjahr: 550 €

6.3 Erfolgszulage: Als Erfolgszulage wird eine Pauschale pro durchgeführte Doppelstunde gezahlt: Diese Pauschale beträgt 2,30 €. Damit sind auch sämtliche, im Laufe eines Kalenderjahres stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen, Programmgesprächen, Außenstellenleiterkonferenz und dergleichen abgegolten. Für Einzelveranstaltungen mit weniger als 3 U-Std. wird eine Pauschale von 5,00 € gezahlt.

6.4 Für Ausstellungen wird eine Pauschale von 50,00 € vergütet.

6.5 Für entstandene Telefon- und Portogebühren werden bis zu 40,00 € pro Kalendermonat erstattet.

6.6 Aufwandsentschädigung:

Auf die jährliche Aufwandsentschädigung werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Anerkennung des Jahresberichtes. Bei Wechsel in der Funktion der Außenstellenleitung wird

- a) der Grundbetrag nach der Zeit, in der die Funktion ausgeübt wurde,
- b) die Erfolgszulage gem. § 6.3 nach den bis zum Ausscheiden durchgeführten Doppelstunden

anteilmäßig berechnet.

Für die Berechnung ist jedoch die Honorarordnung maßgebend, die während der Ausübung der Tätigkeit Gültigkeit hatte.

7. Außenstellenleiter erhalten für Fahrten, die sie im Auftrag der KVHS durchführen, ein Kilometergeld in der vom jeweils geltenden Reisekostengesetz festgelegten Höhe für privateigenerkannte Kraftfahrzeuge.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. 571) – BS 610-10, i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) - BS 2013-1- und des § 14 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 21.11.2005 am 25.6.2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen bei der KVHS Kaiserslautern sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen (§ 4) betragen die Gebühren pro Teilnehmer für eine Unterrichtsstunde:

- | | | |
|----------------|------------------------------|-----------------|
| a) Fachbereich | Politik-Gesellschaft-Umwelt: | 2,70 € - 3,35 € |
| b) Fachbereich | Kultur-Gestalten: | 2,70 € - 3,25 € |
| c) Fachbereich | Gesundheit: | 3,25 € - 3,75 € |
| d) Fachbereich | Sprachen: | 2,95 € |
| e) Fachbereich | Arbeit-Beruf: | 4,30 € |
- f) Für Vorträge mit weniger als 4 U-Std. beträgt die Gebühr mindestens 4,00 €/Ustd.
- g) Für Schulabschlüsse und Sondermaßnahmen gelten besondere Gebühren. Höhere Gebühren gelten für Kurse mit erhöhtem Honorar.

(2) Bei bestimmten Kursen können die Kursgebühren, die sich an den Selbstkosten der KVHS orientieren, pauschal festgesetzt werden. Solche Kurse sind insbesondere nicht förderungswürdige Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz. Die Gebühren dieser Kurse errechnen sich aus dem Dozentenonorar, geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl zuzüglich 25 %. Gleiches gilt für die Kurse, bei denen das Dozentenonorar über den in der Honorarordnung festgelegten Sätzen liegt.

(3) Werden im Rahmen von Veranstaltungen der KVHS Arbeitsmaterialien ausgegeben oder Geräte benutzt, können den Teilnehmern die hierfür entstehenden Kosten anteilig berechnet werden.

(4) Wird die Mindestteilnehmerzahl eines sich über mehrere Semester erstreckenden Kurses nicht erreicht, können die Gebühren der bis zum Erreichen der Mindestteilnehmerzahl fehlenden Teilnehmer auf die Gebühren der angemeldeten Teilnehmer umgelegt werden oder die Unterrichtsstunden des Kurses entsprechend gekürzt werden.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kreiskasse.

(2) Übersteigen die Teilnehmergebühren den Betrag von 25,00 €, kann eine Ratenzahlung mit dem Leiter der KVHS vereinbart werden. In jedem Fall ist die erste Rate am ersten Veranstaltungstermin bzw. bei Anmeldung fällig. Die gesamte Gebühr muss spätestens in der ersten Hälfte des Veranstaltungszeitraumes entrichtet werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

(1) Für Veranstaltungen erhalten auf Antrag Kinder im Vorschulalter, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeld, Senioren (ab vollendetem 67. Lebensjahr) sowie schwer Behinderte eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr von 25%. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.

(2) In Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Bestimmte Kurse können von Ermäßigung, Stundung und Erlass ausgenommen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erfolgt Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.

(2) Fällt aus den in Abs. 1 genannten Gründen mindestens 1/4 einer Maßnahme aus, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(3) Ist ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, an einer Maßnahme teilzunehmen, so kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Rückerstattung oder für den Besuch gleichwertiger Maßnahmen eine Regelung treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 17.02.2020 mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.08.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

gez.

Lessmeister
Landrat

Satzung (Musikschulsatzung)

des Landkreises Kaiserslautern für die Kreismusikschule Kaiserslautern

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) am 20. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Kaiserslautern für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Kaiserslautern getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreismusikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Kreismusikschule Kaiserslautern ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.. Der Ausbau erfolgt gemäß den Richtlinien über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung, der Förderung von Begabungen sowie einer eventuellen vorbereitenden Fachausbildung. Das Nähere hierzu regelt auch die Schulordnung.

(2) Die Kreismusikschule ist Bestandteil der kulturellen Grundversorgung des Landkreises Kaiserslautern.

§ 3 Teilnehmer und Entgelte

(1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

Zur Teilnahme am Unterricht berechtigt sind nach Maßgabe des § 10 der Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Kaiserslautern.

(2) Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in dem Landkreis Kaiserslautern haben, unterrichtet werden.

(3) Für die Teilnahme am Unterricht werden privat-rechtliche Entgelte erhoben.

(4) Die weiteren Einzelheiten bezüglich der Teilnahme am Unterricht sowie Art und Höhe der Entgelte richten sich nach der bestehenden Schul- und Entgeltordnung. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Schulordnung der Kreismusikschule und die Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Leitung der Musikschule

(1) Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter/der Leiterin obliegt

die organisatorische Leitung, insbesondere

- a) Feststellung der Arbeitspläne
- b) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte
- c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern der Schüler, sowie zu den musiktreibenden Vereinen und den Verbandsgemeinden des Landkreises
- e) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
- f) Statistik, Analyse und Planungen.

die pädagogische Leitungen, insbesondere

- a) Aufsicht über die Lehrkräfte
- b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
- c) Fortbildung der Lehrkräfte
- d) Pflege der fachlichen Beziehungen zu überörtlichen Stellen
- e) Einrichtung der Musikerziehung.

§ 6

Verwaltung der Kreismusikschule

Die Leitung der Kreismusikschule wird in Verwaltungs- und Organisationsfragen durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern unterstützt.

§ 7

Lehrkräfte

- (1) An der Kreismusikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.
- (2) Die Kreismusikschule führt regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf Gesamt- und Fachkonferenzen durch.
- (3) Näheres regelt die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Kreismusikschule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Arbeit der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern vom 24.05.1993 außer Kraft. Die bestehende Schulordnung und Entgeltordnung gelten weiter.

Kaiserslautern, den 24. Januar 2003

gez.

K ü n n e
Landrat

Hinweis:

Diese Satzung wurde am 31.01.2003 öffentlich bekannt gemacht.

S c h u l o r d n u n g

für die Kreismusikschule Kaiserslautern

1. Aufgabe

- 1.1 Die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben.
- 1.2 Sie dient darüber hinaus der musikalischen Weiterbildung von Erwachsenen im Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht.

2. Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

- 2.1 Vorschule
Musikgarten 1 ½ - 3 Jahre und 3 - 4 Jahre (mit 1 Elternteil)
Musikalische Früherziehung
Aufnahmealter: ca. 4 Jahre
- 2.2 Grundausbildung
Musikalische Grundausbildung in Klassen
Aufnahmealter: ca. 7 Jahre
- 2.3 Unterstufe
Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise
Aufnahmealter: ca. 9 Jahre
- 2.4 Mittelstufe
Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung
Aufnahmealter: ca. 12 Jahre
- 2.5 Oberstufe
Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften
Aufnahmealter: ca. 15 Jahre
- 2.6 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Lehrplänen festgelegt. Die Angabe des Aufnahmealters will nur einen Anhaltspunkt geben; entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

- 2.7 Zum Ergänzungsunterricht teilt der Hauptfachlehrer die Schüler je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse ein. Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht im Ergänzungsfach teilzunehmen; in Ausnahmefällen kann der Schulleiter Befreiung gewähren.
- 2.8 Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht) besteht nicht.
- 2.9 Die KMS kann einzelne Unterrichte auch in Kursform anbieten. Näheres regeln die einzelnen Ausschreibungen.

3. Unterrichtszeiten

- 3.1 Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertag, Sportfest usw.) fällt der Unterricht der Kreismusikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Der Unterricht wird montags bis samstags nach Absprache mit den Unterrichtssuchenden und nach Maßgabe der freien Zeiten der betreffenden Lehrkraft erteilt.
- 3.3 Musikgarten wird in Kursform angeboten. Die musikalische Früherziehung (MFE) und die musikalische Grundausbildung (MGA) dauern 60 Minuten. Sinkt die Teilnehmerzahl unter 8, ist eine Verkürzung auf 45 Minuten bei gleichem Entgelt möglich. Der Hauptfachunterricht wird in Gruppen mit 2 - 5 Schülern erteilt. Verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) ist möglich, falls keine Gruppe zustande kommt. Einzelunterricht (45 Minuten) ist auf Grund besonderer Leistungen (Jugend musiziert, Teilnahme an Vorspielen, Bewerbung durch Schüler über Lehrer) möglich. Die Einteilung in die jeweilige Unterrichtsform erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.

4. Unterrichtsstätten

- 4.1 Der Unterricht wird nach Möglichkeit ortsnah erteilt.

5. Unterrichtsfächer

- 5.1 Neben dem Unterricht im Elementarbereich wird der Unterricht, entsprechend den Zielen der Kreismusikschule, vorzugsweise in solchen Fächern erteilt, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen:
- 5.1.1 Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello)
- 5.1.2 Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)
- 5.1.3 Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)

- 5.2 Weiterhin wird der Unterricht nach Möglichkeit auch in folgenden Fächern erteilt:
- 5.2.1 Klavier, elektrische Tasteninstrumente
 - 5.2.2 Blockflöten
 - 5.2.3 Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
 - 5.2.4 Gesang
- 5.3 Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch den Jugendlichen offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule belegen.

6. Instrumente

- 6.1 Grundsätzlich soll jeder Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule an Schüler vermietet werden. Die Instrumentenmiete ist gebührenpflichtig.
- 6.2 Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietzeit sollte 1 Jahr nicht überschreiten.
- 6.3 Das entliehene Instrument und das Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen, auch im Falle der Beschädigung, dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 6.4 Für Verlust und Zerstörung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter im Umfang der Kosten der Wiederbeschaffung einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 6.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Leistungen

- 7.1 Die Schüler der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Macht der Schüler infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder anderer selbst zu vertretender Gründe nicht die nach dem Lehrplan zu erwartenden Fortschritte, so kann der Unterrichtsvertrag vom Leiter der Kreismusikschule gekündigt werden. Vor der Kündigung werden die Eltern angehört.

8. Probezeit

- 8.1 Die ersten drei Monate der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung gelten als Probezeit. Die betreffenden Lehrkräfte stellen nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem dieser Unterrichtsangebote vorhanden sind.
- 8.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Die Erteilung von 45 Minuten Einzelunterricht ist bei der Schulleitung zu beantragen. Besondere Leistungen des Schülers (Jugend musiziert, Vorspiele, Ensemblearbeit) sind hierbei zu berücksichtigen.

9. Teilnahmebedingungen

- 9.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind durch den Erziehungsberechtigten im Sekretariat oder dem Lehrer zu melden; sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 9.2 Fehlt ein Schüler dreimal hintereinander ohne Entschuldigung, so werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Bei erfolgloser Mahnung kann der Schulleiter den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende des Quartals zu zahlen.
- 9.3 Bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin kann der Leiter der Kreismusikschule den Vertrag fristlos kündigen. Die fristlose Kündigung kann vorher angedroht werden. Nach der Kündigung sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Quartals zu zahlen.
- 9.4 Die Schüler sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule und den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen. Jeder Schüler nimmt mindestens einmal im Jahr an einem Vorspiel teil
- 9.5 Die Teilnahme der Schüler an öffentlichen Vorspielen, an Wettbewerben sowie an Prüfungen in den an der Kreismusikschule belegten, instrumentalen Hauptfächern soll der Schulleitung vorher mitgeteilt werden.

10. Aufnahme

- 10.1 Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht ist jeweils zum 1. März und zum 1. September jedes Jahres möglich. In Ausnahmefällen können einzelne Schüler im laufenden Schuljahr aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung. Die MFE-Kurse beginnen jeweils am 1. September und enden nach 2-jähriger Dauer am 31. August. Die ersten drei Monate dieses Kurses gelten als Probezeit, innerhalb derer der Kurs seitens der Kreismusikschule als auch seitens der Eltern gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung des laufenden MFE-Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Aufnahmeberechtigt sind Kinder (ab 4 Jahre), Jugendliche und Erwachsene.

- 10.2 Eine Aufnahme in den Ergänzungsunterricht ist jederzeit möglich.
- 10.3 Ein Aufnahmeantrag wird mittels der bei der Kreismusikschule erhältlichen Formblätter gestellt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 10.4 Der Leiter der Kreismusikschule entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch besteht nicht.

11. Abmeldung

- 11.1 Die Abmeldung vom Unterricht ist nur zum letzten Tag des Februar und 31. August möglich. Sie muss der Kreismusikschule spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Termin schriftlich zugegangen sein.
- 11.2 Einverständliche Vertragsauflösungen außerhalb der genannten Termine sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- 11.3 Über außerordentliche Abmeldeanträge entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit der hiervon betroffenen Lehrkraft.

12. Unterrichtsausfall

- 12.1 Versäumt ein Schüler den Unterricht, so ist es der Lehrkraft überlassen, die verlorene Unterrichtseinheit nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 12.2 Für Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt (auch in Form einer Theoriestunde möglich). Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, so fällt der Unterricht aus. Die Entgeltschuldner haben nach mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsentgelte.

13. Entgelte

- 13.1 Unterrichtsentgelte und Entgeltermäßigungen sind in einer Entgeltordnung geregelt.
- 13.2 Alle Zahlungen sind an die Kreiskasse zu leisten. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.
- 13.3 Zahlungsrückstände bis zu 3 Monaten berechtigen den Schulleiter, den Unterrichtsvertrag zu kündigen.

14. Gesundheitsbestimmungen

- 14.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen anzuwenden).

15. Haftung

- 15.1 Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.
- 15.2 In Fällen von Beschädigungen und Entwendungen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 15.3 Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schüler der Hausordnung dieser Gebäude.
- 15.4 Die Schüler der Kreismusikschule sind gegen Gefahren, die sich aus der Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg ergeben, durch den Schulträger versichert.
- 15.5 Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule eintreten, besteht nicht.
- 15.6 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Musikschule tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 31.01.2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 01.01.1978 sowie die Änderungen vom 29.10.1990 und 24.05.1993 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Entgeltordnung

für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

1. Zahlungspflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Unterrichtsgelder in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben. Tarif siehe Anlage. Für Kurse erfolgt eine gesonderte Ausschreibung mit Angabe der Entgelthöhe.
- 1.2 Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich grundsätzlich nach der Unterrichtsform (Gruppen-/ Einzelunterricht).
- 1.3 Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern gemäß Schulordnung ist kostenlos, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach ist. Die Mitgliedschaft im Jugendblas- und Sinfonieorchester ist kostenlos.
- 1.4 Bei leihweiser Überlassung eines schuleigenen Instrumentes ist die im Tarif festgesetzte Instrumentenmiete zu zahlen. Mietzeiten und Haftung werden durch Mietverträge geregelt.
- 1.5 Zu Zahlungen sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- 1.6 Die Unterrichtsentgelte sind als Jahresbeiträge ausgewiesen und werden vierteljährlich fällig. Zahlungen sind grundsätzlich nur im Bankeinzugsverfahren möglich. Die Instrumentenmiete wird mit Ablauf der Mietzeit fällig. Kursentgelte sind einmalig bei Beginn des Kurses zu zahlen.
- 1.7 In der MFE und MGA kann in einem laufenden Kurs die Unterrichtszeit bei geringer Teilnehmerzahl (weniger als 8 Teilnehmer) auf 45 Minuten verkürzt werden. Das Entgelt ändert sich dadurch nicht.
- 1.8 In der Unterstufe ist verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) möglich, falls keine Gruppe zustande kommt.
- 1.9 Die Zahlungspflicht erlischt insbesondere nicht bei
 - a) Ausschluss wegen undisziplinierten Verhaltens;
 - b) Ausschluss wegen dauernden unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht
 - c) Unterrichtsversäumnisse des Schülers
 - d) Abmeldung außerhalb der regulären Kündigungstermine (10.1 Schulordnung)

Anlage 1

- 1.10 Eine anteilige Entgeltrückerstattung (oder Verrechnung) erfolgt bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall im Schuljahr, wenn dieser durch die Kreismusikschule zu vertreten ist.

2. Ermäßigungen und Entgelterlass

- 2.1 Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Sozialermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
- Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
- Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes

Jedem Schüler wird nur eine Ermäßigung gewährt.

- 2.2 Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen. Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, wird Sozialermäßigung gewährt.
- 2.3 Familienermäßigung wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentsgelt.
- 2.4 Die Mehrfachermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom zweiten Fach an gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höchsten Unterrichtsentsgelt.
- 2.5 In Fällen von besonderer Begabung und wenn es die sozialen Verhältnisse der Eltern rechtfertigen, kann von dem Erlass der Entgelte Gebrauch gemacht werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Landrat auf Vorschlag des Schulleiters. Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich beantragt und begründet werden. Die Sozialermäßigung ist zum Schuljahresbeginn jeweils erneut zu beantragen.

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 17.02.2020 mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.01.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab:01.04.2020

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
EMP Kurse (Eltern-Kind Kurse, Früherziehung, Grundausbildung)	> 8	60 Min	216,00€	54,00€	18,00€
	< 8	45 Min	216,00€	54,00€	18,00€
Hauptfachunterricht					
	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	576,00€	144,00€	48,00€
	1	45 Min.	864,00€	216,00€	72,00€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	450,00€	112,50€	37,50€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
	5+	45 Min.	240,00€	60,00€	20,00€
	3-4	60 Min	420,00€	105,00€	35,00€
	5+	60 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
Hauptfachunterricht Erwachsene					
Einzelunterricht	1	30 Min.	708,00€	177,00€	59,00€
	1	45 Min.	1.098,00€	274,50€	91,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	564,00€	141,00€	47,00€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
	5+	45 Min.	294,00€	73,50€	24,50€
	3-4	60 Min.	534,00€	133,50€	44,50€
	5+	60 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	120,00€	30,00€	10,00€
Spielkreise	10	60 Min.	156,00€	39,00€	13,00€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.

Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita: 1.550€
Kurse: 65€

R i c h t l i n i e n

für die Orchester des Landkreises Kaiserslautern

Soweit in der Dienstvereinbarung Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Allgemeines

Das symphonische Blasorchester und das Sinfonieorchester sind Einrichtungen des Landkreises. Sie werden unter folgenden Bezeichnungen geführt: „Symphonisches Blasorchester des Landkreises Kaiserslautern“, „Sinfonieorchester des Landkreises Kaiserslautern“, Diese Orchester sind Ergänzungsfächer im Sinne des Strukturplanes der Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

2. Bereiche der musikalischen Arbeit:

Die Arbeit der Orchester kann in folgende Bereiche gegliedert werden

- a) Vororchester
- b) Große Orchester
- c) Kammermusikgruppen
- d) Registerproben

3. Orchesterleitung

Der Landrat beauftragt fachlich und pädagogisch qualifizierte Musikpädagogen mit der musikalischen Leitung der Orchester. Die Auswahl der jeweiligen Dirigenten erfolgt im Einvernehmen mit den Orchestern.

Die Abrechnung der Honorare erfolgt über den Aufgabenbereich Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Orchesterleitung entscheidet in allen Fragen der instrumentalen Besetzung, der Literatúrauswahl und der Programmgestaltung.

Die organisatorische Vorbereitung von Proben, Konzerten, Reisen und anderen Veranstaltungen wird vom dem jeweiligen musikalischen Leiter in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Förderverein abgestimmt.

4. Orchesterordnung

Beide Orchester geben sich in „Absprache“ mit dem Aufgabenbereich Kultur und Öffentlichkeitsarbeit eine eigene Orchesterordnung als Regelwerk.

Darin sind zu regeln:

- Bedingungen für die Aufnahme in das Orchester. Dabei sollten Jugendliche und Erwachsene aus dem Landkreis Kaiserslautern bei der Aufnahme in die Orchester nach Möglichkeit bevorzugt berücksichtigt werden.
- Aufgaben der Orchestermitglieder
- Orchesterorganisation mit mindestens Festlegung einer Person oder Gruppe die berechtigt ist, die Interessen gegenüber dem Landkreis Kaiserslautern zu vertreten.

5. Instrumentenverleih

Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können an die Mitglieder der Orchester Instrumente zu den musikschulüblichen Bedingungen vermietet werden (Formblatt: Mietvertrag).

6. Orchesterplan

Zum 01.10. eines jeden Jahres soll dem Aufgabenbereich Kultur und Öffentlichkeitsarbeit eine Aufstellung über geplante Veranstaltungen und Proben für das kommende Kalenderjahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei Veranstaltungen muss deutlich werden, dass es sich um ein Orchester des Landkreises Kaiserslautern handelt.

Die Mitglieder der Orchester des Landkreises Kaiserslautern wählen zur Vertretung ihrer Interessen einen Orchestervorstand. Dieser kann die Wünsche und Probleme der Mitglieder an den musikalischen Leiter bzw. den Aufgabenbereichsleiter für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Kaiserslautern herantragen. Grundlegende Entscheidungen werden vom Aufgabenbereichsleiter für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter und den Orchestersprechern getroffen.

7. Versicherung

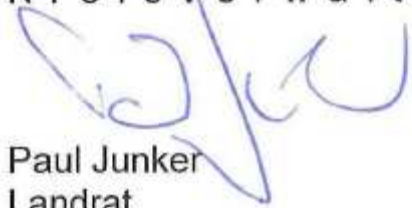
Für Orchestermitglieder besteht im Rahmen der versicherungsrechtlichen Bedingungen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz. Eigene Veranstaltungen

gen (Konzerte) des Landkreises Kaiserslautern sind mitversichert. Dabei darf die Bewirtung nicht in eigener Regie erfolgen. Gegebenenfalls ist vorher der Versicherungsschutz abzuklären.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Kreistag vom 10.09.2012 in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.09.2012
K r e i s v e r w a l t u n g



Paul Junker
Landrat

S a t z u n g

für den Schulbeirat der Kreismusikschule Kaiserslautern

§ 1 Einrichtung und Aufgabe

(1) Bei der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern wird ein Schulbeirat gebildet, der aus 5 Mitgliedern und 5 Vertretern/Vertreterinnen (Nachrückvertretern/Nachrückvertreterinnen) besteht.

(2) Der Schulbeirat vertritt die Interessen der Schülerschaft der Musikschule und ihrer Eltern.

Er hat die Aufgabe, die kontinuierliche umfassende Musikerziehung in der Musikschule zu fördern und die Schule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Ihm obliegt die Förderung der Kontakte zwischen Elternschaft und Musikschule; insbesondere soll er Anregungen der Schülerschaft und Eltern diskutieren und an die Kreismusikschule weiterleiten.

§ 2 Rechte

(1) Die Leitung der Musikschule und der Schulbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms einschließlich geplanter Veranstaltungen und der Organisation.

(2) Der Schulbeirat ist vor

- a) der Festsetzung der Musikschulgebühren
- b) der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme von Schülern,
- c) der Einführung neuer oder der Streichung bestehender Musikprogramme von der Leitung der Kreismusikschule zu hören.

(3) Der Schulbeirat ist nicht weisungsgebunden und nicht weisungsberechtigt.

§ 3 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/Schülerinnen und die volljährigen Schüler/Schülerinnen selbst, soweit ihnen die Wählbarkeit nicht aberkannt wurde.

§ 4 Wahl des Schulbeirates

(1) Der Schulbeirat ist bis spätestens 30. November des betreffenden Schuljahres zu wählen. Die Schulleitung lädt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zur Wahlversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und fungiert als Wahlleitung.

(2) Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

(3) Der Schulbeirat wird auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.

(4) Der bisherige Schulbeirat führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Beirats weiter.

(5) Die Wahlversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Personen. Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.

(6)

a) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

b) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Stellvertretern/Stellvertreterinnen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Der/die Stellvertreter/in mit der jeweils höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen rückt bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach. Eine Nachwahl findet nicht statt.

(7) Ein gewähltes Mitglied oder ein/eine Vertreter/in des Schulbeirates scheidet aus, wenn es schriftlich seinen Rücktritt erklärt hat oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nachträglich entfallen. Ungeachtet dessen führt der bisherige Schulbeirat entsprechend § 4 Abs. 4 die Geschäfte weiter, falls alle Mitglieder gleichzeitig nach diesen Vorschriften ausscheiden und der Schulbeirat sonst funktionsunfähig werden würde.

§ 5 Wahl des Schulbeiratssprechers

(1) Im Anschluss an die Wahlversammlung wird der Termin für die konstituierende Sitzung des Schulbeirats festgelegt. Spätestens vier Wochen nach der Wahlversammlung wählt der Schulbeirat den/die Beiratssprecher/in aus seiner Mitte. Diese sind gleichzeitig Delegierte zum Landeselternbeirat und vertreten den Schulbeirat gegenüber der Musikschule und der Öffentlichkeit.

(2) Für die Wahl gilt § 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

(3) Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Beiratssitzung

(1) Der Schulbeirat wird vom Beiratssprecher/der Beiratssprecherin mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Der/die Beiratssprecher/in ist verpflichtet, den Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies die Schulleitung, der Schulträger oder mindestens drei Beiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen. Kommt der/die Beiratssprecher/in dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Schulleitung berechtigt, den Schulbeirat einzuberufen.

(3) Die Schulleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Schulbeirats teilzunehmen, es sei denn, dass der Schulbeirat zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschlossen hat, ohne die Schulleitung zu beraten und zu beschließen.

§ 7 Elternversammlungen

(1) Bei Bedarf lädt der/die Beiratssprecher/in zu einer Elternversammlung ein.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Absätze 3, 5 und 6 a (Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus und Stimmabgabe) und § 6 Absätze 2 und 3 (Ladungsfristen, Ladungsrecht und Ladungspflicht) gelten entsprechend.

§ 8 Protokoll

(1) Von jeder Schulbeiratssitzung und Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an die Schulleitung sowie an jedes Beiratsmitglied verteilt werden muss. Außerdem kann es in der Musikschule von jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eingesehen werden.

(2) Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Schulbeirates auch soweit Aufgaben durch diese Satzung dem Schulleiter übertragen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 15.04.2006

gez. Künne
Landrat